VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), und § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Steimbke den Bebauungsplan Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Steimbke hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgeber: ©2019 LGLN Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen
Zeichen: 045-L4-352/2019

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 21.11.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg/Weser, den __.__.____

.... Unterschrift

.... (Siegel)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" wurde ausgearbeitet von:
Kirchner EneRegiUm GmbH, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721-8095-0

Stadthagen, den 10.07.2013

.... Kirchner

.... (Stempel)

Auslegungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Steimbke hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom __.__.____ bis __.__.____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Steimbke hat nach Prüfung aller Stellungnahmen die Bebauungsplan Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" und die Begründung (§9 Abs. 8 BauGB) gemäß §10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am __.__.____ als Satzung beschlossen.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Steimbke vom __.__.____ überein.Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Verkündung der Satzung am __.__.____ ortsüblich erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt" ist damit am __.__.____ rechtsverbindlich geworden.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Steimbke, den __.__.____

.... Gemeindedirektor .... Bürgermeister

.... (Stempel)

C:\PROJEKTE\Verden NLG\Lichtenhorster Straße III\CAD

PLANZEICHNUNG 1:1000

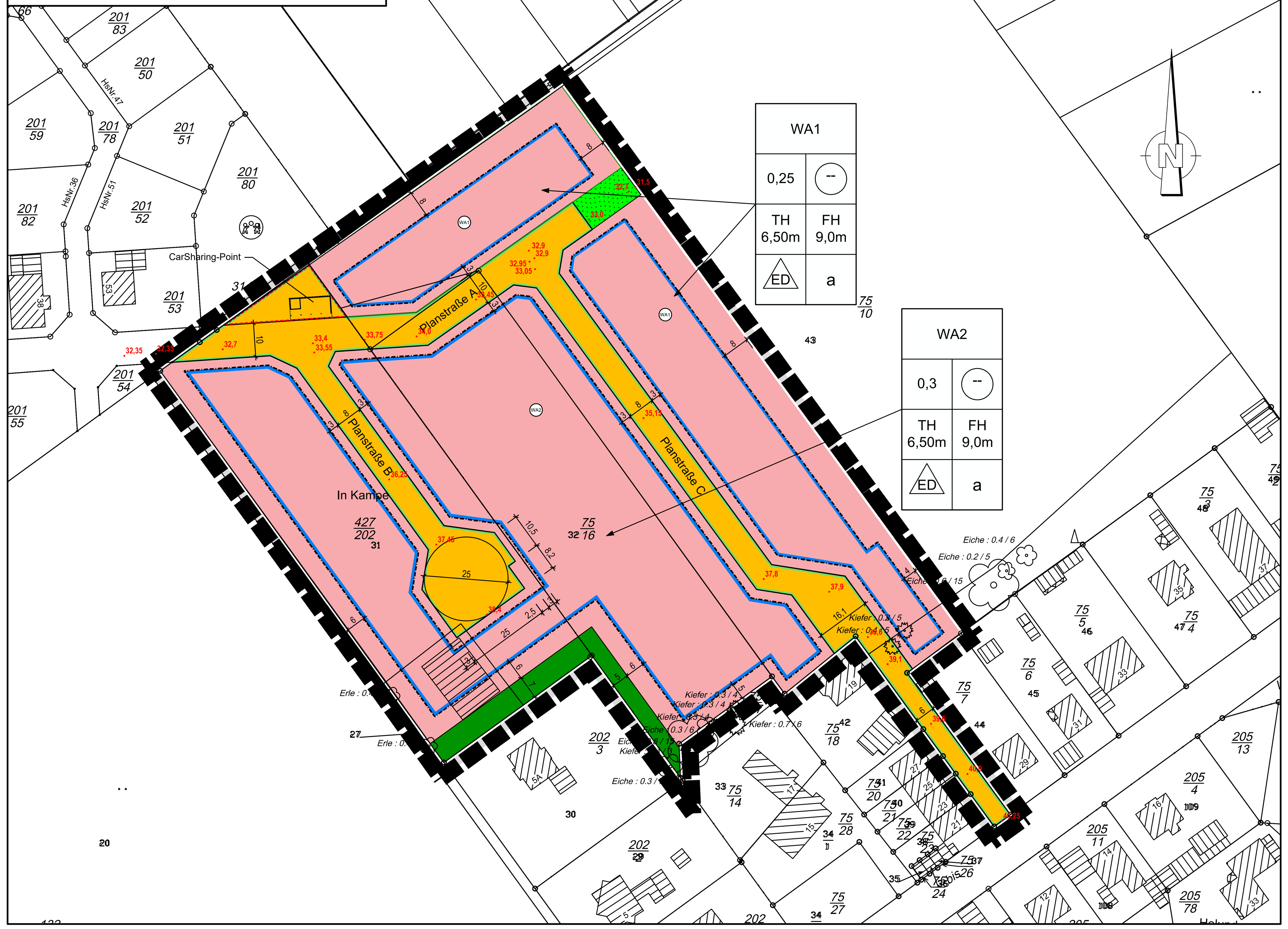

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet

(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und gem. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Zulässig sind

1. Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Nicht zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
1. Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
2. Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
3. Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Anzahl der Wohnungen

Die Zahl der max. zulässigen Wohnungen wird auf max. zwei Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)

a) Die Firsthöhe der innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) errichteten baulichen Anlagen wird auf max. 9,00 m begrenzt. Als Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachhaut. Die festgesetzte Firsthöhe gilt auch für Pultdächer, deren höchste Kante als First gilt.

b) Die Traufhöhe der innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) errichteten baulichen Anlagen wird auf max. 6,50 m begrenzt. Als Traufhöhe gilt die Höhe des Schnittpunktes zwischen der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.

c) Unterer Bezugspunkt für die First- und Traufhöhe ist die Höhe der das Grundstück erschließenden, fertig ausgebauten, mittig vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnachse der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Straßenmitte (Straßenachse, siehe Planeinschrieb). Die Höhe des Bezugspunktes ist rechnerisch unter Berücksichtigung der Höhen im Planeinschrieb und der sich daraus ergebenden Geländeneigung zu ermitteln Steigt das Gelände von der Fahrbahnachse zum Gebäude an, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden. Der Zuschlag bemisst sich aus der Differenz zwischen der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstücks notwendige Zufahrt aufweist.

d) Geringfügige baubedingte Abweichungen von der festgesetzten First-/Traufhöhe von bis zu 0,1m sind zulässig.

e) Die festgesetzte Firsthöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine oder Antennen.

f) Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Dachgauben und andere Bauteile, die aus der Dachhaut hervortreten, sowie für Krüppelwalme, Quergiebel. Wintergärten und Vorbauten.

2.3 Bauweise

(gem. § 22 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise (a) i.S. der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Länge der Hauptgebäudekörper darf max. 25 m betragen, dabei sind auch an die Hauptgebäudekörper angebaute Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO mit einzubeziehen. Von den Hauptgebäudekörpern abgesetzte Nebenanlagen sind nicht einzubeziehen. Die Abstandsvorschriften der NBauO sind einzuhalten.

2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

3 Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

a) Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt mit einer Breite von max. 4,0 m zulässig. Fußläufige Zuwegungen sind nur über die v.g. Zufahrten zulässig. Für eine separate fußläufige Zuwegung mit einer Breite von 1,50 m kann eine Ausnahme zugelassen werden, sofern die Zuwegung in einem Mindestabstand von 3,0 m zur Zufahrt angeordnet wird und die Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen und deren Nutzung (z. B. Mulden) nicht anzunehmen ist.

b) Innerhalb der für „Car-Sharing" - Stellplätze festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen, die der Herstellung eines Angebots an alternativen Mobilitätsformen in Form von Carsharing oder Bikesharing einschließlich der dazugehörenden technischen Ausstattung (Mobilitätsstationen) dienen, zulässig.

4 Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

(gem. 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

a) Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser (Dach- und Oberflächenwasser) ist auf den Baugrundstücken durch geeignete Maßnahmen zu versickern.

b) Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist innerhalb des Straßenraumes über geeignete Maßnahmen (z. B. Mulden) schadlos zu versickern.

c) Versickerungsanlagen müssen einen Anschluss an die wasserdurchlässigen Schichten haben.

5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Artenschutzmaßnahmen

5.1.1 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (CEF-Maßnahme Rebhuhn)

a) Die zeichnerisch dargestellte Teilfläche des Flurstücks 85/3, Flur 3 (Gemarkung Steimbke) mit einer Größe von rd. 0,5 ha ist dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und als Rebhuhnhabitat zu entwickeln.

b) Herstellungsjahr: Die Fläche ist in zwei gleich große Teilbereiche zu unterteilen. Es erfolgt eine einmalige Mahd der Teilfläche 1 (frühestens ab Mitte August). Teilfläche 2 bleibt unberührt..

c) Folgejahr/e: Die Mahd der Teilflächen 1 und 2 erfolgt im jährlichen Wechsel.

d) Eine Mahd vor Mitte August ist unzulässig.

e) Das Mahdgut ist abzufahren.

Abbildung 1: CEF-Maßnahmenfläche Rebhuhn (gelb markiert), ohne Maßstab

5.1.2 Schaffung eines Brutplatzes (CEF-Maßnahme Schleiereule)

Die CEF-Maßnahme für die Schleiereule erfolgt durch Anbringen eines Schleiereulenkastens (B x H x L in cm: 50 x 50 x 100, Einflugöffnung 115 x 175 mm) im Kirchturm der Kirche Steimbke.

6 Anpflanzung von Bäumen

(gemäß 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen

a) Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind entlang der Versickerungsmulden je 15 m Versickerungsmulde mindestens ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Gehölzauswahl (siehe „Hinweise") zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Gehölzqualität: Laubbäume als Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammumfang von 12 cm (gemessen in 1 m Höhe);

b) Die Pflanzmaßnahmen sind nach der Fertigstellung der Erschließungsstraße durchzuführen.

6.2 Anpflanzungen auf privaten Grundstücken

Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder ein Obstbaum entsprechend der Gehölzauswahl (siehe „Hinweise") zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Gehölzqualität: Laubbäume als Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammumfang von 12 cm (gemessen in 1 m Höhe); Obstbäume als Halb- oder Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 7 - 8 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken durchzuführen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, § 8, § 9 und § 19 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Nutzungsschablone

WA2		Art der Nutzung	
0,3	--	GRZ, dezimal	GFZ dezimal, Kreis, Höchstmaß
TH 6,50m	FH 9,0m	Traufhöhe in m	Firsthöhe in m
ED	a	Bauweise, Einzel-/Doppelhäuser	Bauweise, (a) abweichend/ (o) offen

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze — a abweichende Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3. VERKEHRSFLÄCHEN
(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich — Straßenbegrenzungslinie

4. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHFTSANLAGEN
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Carsharing-Point

5. GRÜNFLÄCHEN
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Öffentliche Grünfläche — Private Grünfläche

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

35,15 Mittlere Höhen der Fahrbahnachse zum geplanten Straßenendausbau gem. Planung NLG (Genauigkeit +/- 5cm)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.August.2020 (BGBI I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Vorgärten

a) Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten

b) Die Anlage von flächenhaften Stein-, Kies-,Splitt- und Schottergärten/-schüttungen ist unzulässig.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Ein Zuwiderhandeln kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Archäologischer Denkmalschutz

Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets liegen archäologische Oberflächenfunde vor. Unmittelbar südöstlich und östlich des Plangebietes sind eine Reihe von Urnen bekannt geworden, die auf ein zusammenhängendes prähistorischen Gräberfeld hinweisen (Steimbke FStNr. 8 und 9), dessen Ausdehnung sich in das Plangebiet hinein erstrecken kann.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch die geplanten Erd- und Bauarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

2 Historisches Bergrechtsgebiet

Fürstentum Calenberg

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Calenberg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge, Salzabbaugerechtigkeiten und auf Stein- und Braunkohle vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Vorhandene Grundeigentümerrechte auf Stein- und Braunkohle werden im Grundbuch dokumentiert. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Das Verfahrensgebiet überdeckt den Erdölaltvertrag E 0019 Hannover der Gemarkungen Steimbke und Wendenborstel.

3 Artenschutz

Bei der Rodung von Gehölzen ist mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie mit Hinblick auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Bei dem Abriss der Feldscheune ist mit Hinblick auf die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG zu beachten, dass der Abriss nur im Zeitraum von Ende Oktober/Anfang November bis Ende Februar/Anfang März erfolgen darf. Der Abriss der Feldscheune ist zur Sicherstellung der Einhaltung der o.g. Zugriffsverbote durch einen Ornithologen zu begleiten.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von An-fang Oktober bis Ende Februar durch-geführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / Gehölzen / Gebäude keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde Steimbke ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

Im Plangebiet sind für die Objekt-, Stellplatz- und Straßenbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

Insbesondere die zeitliche Regelung zur Baufeldherrichtung muss zum Schutz des stark gefährdeten Rebhuhns eingehalten werden.

HINWEISE

1 Kampfmittel

Hinweise auf eine Luftbildauswertung auf Abwurfkampfmittel (Bomben) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nicht vor. Eine entsprechende Überprüfung wird empfohlen. Sollten sich bei Erdarbeiten Hinweise oder der Verdacht auf Kampfmittel (Bomben, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) ergeben, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

2 Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. 518a Luftverkehrsgesetz. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wunstorf mit Hubschraubertiefflugkorridoren ist mit Lärm- und Ab-gasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

3 Gehölzliste

3.1 Bäume und Sträucher

Klein- bis mittelkronige Laubbäume

Artname

(lat. Bezeichnung)	(deutsche Bezeichnung)
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche (in Sorten)
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus minor	Feld-Ulme

Großkronige Laubbäume

Artname

(lat. Bezeichnung)	(deutsche Bezeichnung)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winter-Linde

1.2 Obstgehölze

Apfelsorten

Krügers Dickstiel, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm, Baumanss Rentte, Goldparmäne, Kasseler Renette, Adersleber Calvill, Finkenwerder Herbstprinz, Halberstädter Jungfernapfel, Schöner von Nordhausen, Biesterfelder Renette, Schwöbersche Renette, Sulinger Grünling, Bremer Doorapfel

Birnensorten

Bosc`s Flaschenbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Pastorenbirne, Rote Dechantsbirne

Kirschensorten

Dolleseppler, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle

Pflaumen-, Renecloden- und Mirabellensorten

Frühzwetsche, Hauszwetsche, Nancy Mirabelle, Ontariopflaume, Oullins Reneclode, Wangenheimer

Walnuss

Diverse Sorten

Gemeinde Steimbke

Bebauungsplan Nr. 24 "Lichtenhorster Straße, 3. Bauabschnitt"

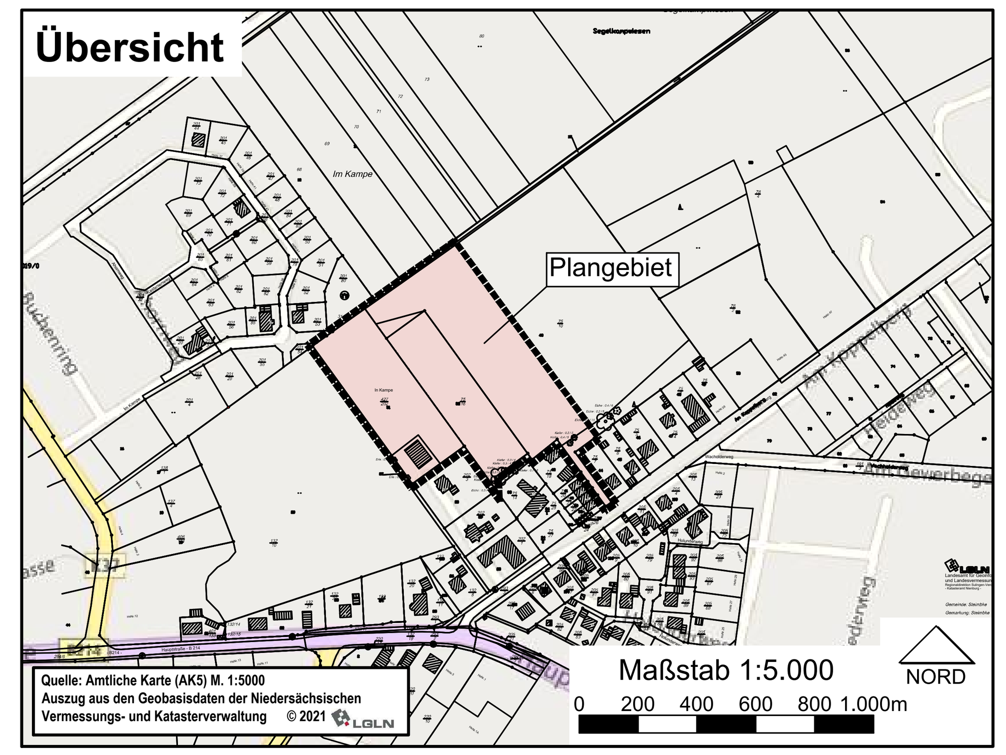

Steimbke, den 04.03.2021	geändert: 15.06.2021	ENTWURF zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

KIRCHNER EnerRegiUm GmbH
EnergieRegionUmwelt

KIRCHNER EnerRegiUm GmbH
D-31655 Stadthagen · Teichstraße 3
Tel: +49(0)5721-8095-0 · Fax: +49(0)5721-8095-95
Homepage: http://www.kirchner-ingenieure.de
e-Mail: info@kirchner-ingenieure.de

Blattgröße: 970.00x594.00mm

Plotdatum: 15.06.2021